

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3960**

**Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Tenor-Alschausky
Landeshaus Kiel
24105 Kiel

**Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -**

**Mein Zeichen: LB 2
Meine Nachricht vom: -**

Bearbeiter: Udo Schomacher

**Telefon (0431) 988-1627
Telefax (0431) 988-1621
udo.schomacher@landtag.ltsh.de**

05. Februar 2009

**Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein –Zweites Buch- (PGB II)
Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung;
hier: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Buches eines Pflegegesetzbuches für Schleswig-Holstein bedanke ich mich. Bereits in einer früheren Stellungnahme habe ich mich zu dem Gesetzentwurf positioniert. Darüber hinaus wurden Bedenken und Anregungen mit dem Fachressort erörtert und in einigen Fällen geklärt. Insofern ist diese Stellungnahme als aktualisierte Fortsetzung zu verstehen, die sich auf die Bereiche konzentriert, die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Pflegegesetzbuches II als besonders wichtig erscheinen.

Die Erstellung des Gesetzes zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ist zu begrüßen. Die Einordnung dieses Gesetzes in ein Pflegegesetzbuch rückt den Bereich der Pflege deutlich in den Vordergrund. Menschen mit Behinderung, die in den Einrichtungen leben, die von diesem Gesetzbuch umfasst werden, sind häufig jedoch nicht pflegebedürftig bzw. verstehen sich nicht als pflegebedürftig, selbst wenn einzelne Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden. Insofern sind die systematische Einordnung sowie der Titel des Gesetzentwurfs: „Pflegegesetzbuch II“ nicht ganz passend.

Die Aufnahme des Verbraucherschutzes und die Regelungen zur Stärkung der Selbstbestimmung lassen die Absicht erkennen, dass sich der Gesetzgeber von dem klassischen, institutionalisierten Heimrechtsgedanken lösen will.

Das Gesetz regelt die Stärkung der Selbstbestimmung im Sinne von Inklusion und Teilhabe einerseits und ordnungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten des Staates andererseits. In diesem Zusammenhang könnten sich systematische Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Ob und in welchem Umfang diese auftreten wird sich in der praktischen Umsetzung des Gesetzentwurfs erweisen müssen.

Die Ausrichtung der ordnungsrechtlichen Kontrollmechanismen der Heimaufsicht an dem Grad der Abhängigkeit, der sich aus der jeweiligen Wohn-, Betreuungs- und Pflegesituation ergibt, erscheint im Grundsatz schlüssig. Nicht überzeugen, weil systematisch nicht schlüssig, kann an dieser Stelle jedoch die Aufnahme der Wohngemeinschaften und Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Suchterkrankung in § 8 Abs. 1 Nr. 6. des vorliegenden Entwurfs.

Der Gesetzentwurf erscheint durch die zahlreichen Verweise innerhalb der Paragraphen sehr unübersichtlich und wenig transparent. Für Menschen mit Behinderung, die als Heimbeiräte in unterschiedlichen Wohnformen und in anderen Selbstvertretungen auch Adressaten dieses Gesetzes sind, wird die Nutzung des Pflegegesetzbuches II so erheblich in der Verständlichkeit erschwert, wenn nicht unmöglich. Der Landesbeauftragte regt an, Schulungen zum Pflegegesetzbuch II für die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung durchzuführen und diese so weit wie möglich mit Materialien in einfacher Sprache zu diesem Gesetzestext auszustatten.

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass der ordnungsrechtliche Teil des Pflegegesetzbuches II keine Anwendung auf die Wohnform des Betreuten Wohnens findet. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den selbstverantwortlich geführten ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaften um rein private Wohnformen handelt, die nicht der ordnungsrechtlichen Kontrolle der Heimaufsicht unterstellt sind. Lediglich bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Handhabung dieser Wohnformen bieten die Verweise auf § 8 Abs. 3 in den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 PGB II der Heimaufsicht Kontrollmöglichkeiten. Aufgrund besorgter Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung, die durch die o.g. Regelungen staatliche Eingriffe in ihre Privatsphäre befürchten, ist es von zentraler Bedeutung, entsprechende barrierefreie Informationsangebote über den Regelungsinhalt des Pflegegesetzbuches II im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung vorzuhalten bzw. zu entwickeln.

Menschen mit Behinderung erleben immer wieder, dass sie bestehende Beratungs- und Auskunftsangebote wegen mangelnder Barrierefreiheit nicht hinreichend nutzen können. Insofern ist die angestrebte Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zu begrüßen. Eine verbesserte Qualität würde in erster Linie in eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der entsprechenden Auskunfts- und Beratungsangebote bedeuten.

Positiv erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung der Ehrenamtlichkeit. Ehrenamtliches Engagement kann immer dann gelingen, wenn es über das sonst übliche Maß hinausgehende Angebote an Bewohnerinnen und Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen verwirklicht.

Der Landesbeauftragte appelliert, die Förderung ehrenamtlichen Engagements grundsätzlich nicht zur Reduktion professioneller Strukturen zu nutzen.

Wesentliche Regelungen zur Umsetzung des Pflegegesetzbuches II werden, so ist es dem Gesetzentwurf zu entnehmen, durch Verordnungen erfolgen. Im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung ist es geboten, ein Beteiligungsverfahren für die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen bei der Erstellung dieser Verordnungen zu ermöglichen.

Die Erarbeitung landeseinheitlicher Grundlagen für heimaufsichtliches Handeln, z.B. eines entsprechenden Prüfkataloges, hält der Landesbeauftragte für wichtig. Neben den Trägerverbänden sind an diesem Prozess unbedingt auch die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihre Organe wie Heimbeiräte und Vertretungen auf Kreis- und Landesebene zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase